

## Satzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz (Musikschulsatzung - MuSchuS)

### Vom

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1

##### Name und Aufgabe

Die Sing- und Musikschule Lauf a.d. Pegnitz (Sing- und Musikschule) ist eine von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz getragene öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 GO. Sie ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens. Ihr Ziel ist, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breitester Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang und Instrumentalspiel zu schulen und ihnen dazu notwendige theoretische Kenntnisse zu vermitteln. Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Ausbildungsziel der Sing- und Musikschule ist neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungsvoraussetzungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler.

#### § 2

##### Angebot

Die Sing- und Musikschule Lauf bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:

1. Elementare Musikpädagogik (EMP);
2. Vokalunterricht;
3. Instrumentalunterricht;
4. Ensembleunterricht;
5. Theorieunterricht



### **§ 3**

#### **Pflichten der Beschulten**

Die an der Sing- und Musikschule aufgenommenen Beschulten sollen den Unterricht regelmäßig und gewissenhaften besuchen. Die Beschulten sollen den Anweisungen der Fachlehrkraft entsprechend üben.

### **§ 4**

#### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Anmeldungen sind an die Sing- und Musikschule zu richten. Hierbei ist ausschließlich das auf der Internetseite bereitgestellte Onlineanmeldeformular zu verwenden.
- (2) Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Aufnahmen sind nach Kapazität der Sing- und Musikschule möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Die Unterrichtsbelegung (Einzel- oder Gruppenunterricht) wird nach Absprache mit der Fachkraft und der Leitung der Sing- und Musikschule festgelegt.
- (3) Die Aufnahme in die Sing- und Musikschule ist in der Regel nur zu Beginn des Schuljahres möglich. Erfolgt eine Aufnahme im laufenden Schuljahr entfällt der Probeunterricht.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass Beschulte aufgrund ihres Alters und ihres persönlichen und musikalischen Entwicklungsstandes in der Lage sind, am Unterricht der jeweiligen Unterrichtsstufe teilzunehmen.
- (5) Wurde ein Beschulter in der Vergangenheit bereits vom Unterricht ausgeschlossen oder das Unterrichtsverhältnis seitens der Sing- und Musikschule beendet, entscheidet die Leitung der Sing- und Musikschule über eine erneute Aufnahme.

### **§ 5**

#### **Schuljahr, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses, Ausscheiden und Ausschluss**

- (1) Das Schuljahr der Sing- und Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern. Der Unterricht der Sing- und Musikschule findet auch bei außerplanmäßigen Unterrichtsausfällen in den allgemeinbildenden Schulen (insbesondere Gewährung von „Hitzefrei“) statt.
- (2) Ein Beschulter scheidet aus der Sing- und Musikschule durch Abmeldung aus. Die Abmeldung wird zum Ende des laufenden Schuljahres (31. August) wirksam. Sie muss schriftlich erfolgen und der Leitung der Sing- und Musikschule spätestens bis 30. Juni des Schuljahres zugehen. Ein Ausscheiden innerhalb von vier Wochen ab Unterrichtsbeginn zum Schuljahresanfang ist möglich, sofern die Abmeldung der Leitung der Sing- und Musikschule innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zugeht (Probeunterricht). Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Mündliche Abmeldungen sind nicht wirksam.

- (3) Die Sing- und Musikschule kann das Unterrichtsverhältnis auch während eines Schuljahres aus folgenden Gründen beenden:
1. bei schwerwiegenden Verfehlungen (insbesondere wenn Beschulte beziehungsweise Erziehungsberechtigte trotz schriftlicher Abmahnung den Unterricht nachhaltig stören);
  2. soweit der Gebührenschuldner mit der Zahlung von mehr als zwei Monatsraten der für den Unterricht des Beschulten geschuldeten Jahresgebühr im Verzug ist;
  3. wenn im Einzelfall auf Grund unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beschulten oder den Erziehungsberechtigten und der Sing- und Musikschule) eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.
- (4) Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Vor einem Ausschluss sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Beschulter beziehungsweise bei Volljährigkeit der Beschulte schriftlich zu anhören. Der Ausschluss ist dem Beschulten, bei minderjährigen Beschulten deren gesetzlichen Vertretern gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, wird er mit dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

## **§ 6**

### **Unterrichtsausfall, Abwesenheit eines Beschulten**

- (1) Kann ein Beschulter den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Sing- und Musikschule davon unverzüglich verständigt werden. Der Beschulte hat keinen Anspruch auf Nachholung dieses Unterrichts.
- (2) Auf schriftlich begründeten Antrag, der mindestens sechs Wochen im Voraus bei der Sing- und Musikschule eingehen muss, kann eine Beurlaubung für maximal drei Monate im Schuljahr erfolgen (insbesondere für einen Auslandsaufenthalt oder einen Schüleraustausch). Über den Antrag entscheidet die Schulleitung.
- (3) Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

## **§ 7**

### **Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Veranstaltungen der Sing- und Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Beschulten ist dabei ausdrücklich erwünscht. Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit die volljährigen Beschulten beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Beschulten dem zugestimmt haben.

**§ 8**  
**Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

**§ 9**  
**Gebühren**

Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach der Musikschulgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule Lauf a.d.Pegnitz vom 23.02.1984 außer Kraft.